

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Benedikt Oster (SPD)
– Drucksache 17/8384 –

Flug- und Landeplätze in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8384** – vom 19. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Für Feuerwerke an Flug- und Landeplätzen in Rheinland-Pfalz gibt es besondere Auflagen und Kriterien. Diese sind abhängig von den Betriebszeiten und Entfernungen zum Flugplatz. Die Antragsteller haben entsprechende Gebühren zu entrichten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Behörde ist für Flughäfen, Hubschrauberlandeplätze und sonstige Landeplätze in Rheinland-Pfalz zuständig?
2. Wie viele Flughäfen, Hubschrauberlandeplätze und sonstige Landeplätze gibt es in Rheinland-Pfalz (bitte einzeln auflisten)?
3. Wie sind deren Betriebszeiten (bitte jeweils genau aufschlüsseln)?
4. Welcher Mindestabstand muss bei einem Feuerwerk zu den oben genannten Liegenschaften eingehalten werden, und wie wird dieser ermittelt?
5. Welche Kosten entstehen für den Antragsteller?
6. Wie viele Anträge wurden im Jahr 2018 für Feuerwerke in dem genannten Bereich gestellt?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. März 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die genannten Flugplätze sind grundsätzlich der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Obere Luftfahrtbehörde sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als Oberste Luftfahrtbehörde zuständig.

Zu Frage 2:

Die Luftverkehrsinfrastruktur in Rheinland-Pfalz besteht aus dem internationalen Verkehrsflughafen Frankfurt-Hahn sowie:

- 13 Verkehrslandeplätzen
 - Bad Dürkheim
 - Bad Sobernheim
 - Betzdorf-Kirchen
 - Bitburg
 - Idar-Oberstein
 - Koblenz-Winningen
 - Lachen-Speyerdorf
 - Mainz-Finthen
 - Pirmasens
 - Speyer
 - Traben-Trarbach
 - Trier-Föhren
 - Worms

- 12 Sonderlandeplätzen für Motorflugzeuge
 - Ailertchen
 - Bad Neuenahr-Ahrweiler
 - Dierdorf-Wienau
 - Hoppstätten-Weiersbach
 - Langenlonsheim
 - Nannhausen
 - Neumagen-Dhron
 - Oppenheim
 - Schweighofen
 - Wershofen
 - Mendig
 - Zweibrücken

- 6 Sonderlandeplätzen für Ultraleichtflugzeuge
 - Meckenheim
 - Bell-Hundheim
 - Ernzen
 - Hinterweiler
 - Imsweiler
 - Roßberg

- 25 Sonderlandeplätzen für Hubschrauber
 - Ochtendung
 - Dattenberg
 - Boppard, Jakobsberg
 - Saffig
 - Ludwigshafen, Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik
 - Mainz, Uniklinik
 - Gönnersdorf
 - Kaiserslautern, Klinikum
 - Grünstadt, Klinikum
 - Trier, Mutterhaus
 - Wittlich, Klinikum
 - Bad Kreuznach, Klinikum
 - Koblenz, BundeswehrZentralkrankenhaus
 - Trier, Brüderkrankenhaus
 - Ludwigshafen, Stadt
 - Speyer, Klinikum
 - Neuwied, Klinikum
 - Worms
 - Koblenz, Kemperhof
 - Koblenz, BundeswehrZentralkrankenhaus Dachlandeplatz
 - Nürburg, Hotel
 - Nürburgring, Johanniter Unfallhilfe (noch im Bau)
 - Leubsdorf, Hubertushof
 - Grafschaft, HARIBO
 - Prüm, St. Joseph Krankenhaus

- 18 Segelfluggeländen
 - Büchel
 - Bundenthal-Rumbach
 - Daun-Senheld
 - Essweiler
 - Grünstadt/Quirnheimer Berg
 - Haßloch
 - Kusel
 - Kell
 - Kirn
 - Konz-Könen
 - Landau-Ebenberg
 - Ludwigshafen-Dannstadt

- Mönchsheide
- Montabaur
- Nastätten
- Singhofen
- Utscheid
- Bad Marienberg.

Zu Frage 3:

Nachfolgende Flugbetriebszeiten sind von der Oberen Luftfahrtbehörde genehmigt:

Der Flughafen Frankfurt-Hahn verfügt über eine 24 Stunden-Genehmigung.

An den Verkehrslandeplätzen mit Betriebspflicht gibt es folgende Regelungen:

Bad Dürkheim	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag
Bad Sobernheim	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag
Betzdorf-Kirchen	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag
Idar-Oberstein	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag
Koblenz-Winningen	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht (nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Platzbetreibers)
Lachen-Speyerdorf	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag
Mainz-Finthen	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht (nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Platzbetreibers)
Pirmasens	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag
Speyer	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht (nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Platzbetreibers)
Traben-Trarbach	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag
Trier-Föhren	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht (nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Platzbetreibers)
Worms	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht (nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Platzbetreibers)
Bitburg	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht (nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Platzbetreibers).

Bei den Sonderlandeplätzen für Hubschrauber sind 18 Plätze für Sichtflug am Tag und in der Nacht genehmigt:

Ludwigshafen, Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik,
 Mainz, Uniklinik,
 Kaiserslautern, Westpfalzkrankenhaus,
 Grünstadt, Krankenhaus,
 Trier, Mutterhaus,
 Wittlich, Krankenhaus,
 Bad Kreuznach, Krankenhaus St. Marienwörth,
 Koblenz, BundeswehrZentralkrankenhaus,
 Koblenz, BundeswehrZentralkrankenhaus (genehmigt, noch nicht gebaut),
 Trier, Brüderkrankenhaus,
 Ludwigshafen, städtisches Klinikum,
 Speyer, Krankenhaus,
 Neuwied, Krankenhaus,
 Worms, Krankenhaus,
 Koblenz, Kemperhof (genehmigt, noch nicht gebaut),
 Nürburgring, Hotel Lindner,
 Leubsdorf, Gut Hubertushof,
 Grafschaft, HARIBO.

Alle übrigen Flugplätze sind grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Platzbetreibers am Tag nutzbar.

Unter dem Begriff „Tag“ ist der Zeitraum zu verstehen, der nicht unter die Definition „Nacht“ nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 fällt. Die Nacht umfasst danach die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

Zu Frage 4:

In einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen ist gemäß den Bestimmungen der Luftverkehrs-Ordnung der Aufstieg von Feuerwerkskörpern

- der Kategorie 2 im Sinne der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember sowie
- der Kategorien 3, 4, P2 und T2 im Sinne der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils geltenden Fassung

verboten. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn von der beantragten Nutzung des Luftraums keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Der Abstand wird auf Grundlage der jeweiligen Flugplatzgenehmigung und unter Verwendung der Karten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz ermittelt.

Die Landesregierung weist zudem darauf hin, dass die Obere Luftfahrtbehörde aus Servicegründen auf ihrer Homepage einen Link zum GeoPortal.rlp eingefügt hat. Interessierte können anhand der dort veröffentlichten Schutzzonen eine Erstprüfung vornehmen, ob ein Antrag auf Ausnahmezulassung erforderlich sein könnte. Innerhalb der roten Bereiche ist eine Anfrage bei der Oberen Luftfahrtbehörde zu stellen, die dann konkret die Zulassungspflicht prüft.

Zu Frage 5:

Die Gebühr für diese Ausnahme von der verbotenen Nutzung des Luftraums beträgt gemäß den Regelungen der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung 60 Euro.

Zu Frage 6:

Im Jahr 2018 sind bei der Oberen Luftfahrtbehörde 43 Anträge für den Aufstieg von Feuerwerkskörpern gestellt worden.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister